

Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz

Stand: 01. Oktober 2022

Version: 02



thyssenkrupp
Electrical Steel GmbH

7 GRUNDREGELN FÜR SICHERES ARBEITEN BEI DER THYSSENKRUPP ELECTRICAL STEEL GmbH

- 1. Bei uns haben Sicherheit und Gesundheit Vorrang.**
- 2. Wir tragen immer unsere festgelegte persönliche Schutzausrüstung.**
- 3. In unserem Arbeitsumfeld sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.**
- 4. Arbeits- und Betriebsmittel benutzen wir richtig.**
- 5. Wir schützen uns und unsere Anlagen vor Bränden.**
- 6. Wir führen Arbeiten nur an gesicherten Teilen und Anlagen durch.**
- 7. Wir arbeiten nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.**

Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem:

thyssenkrupp Electrical Steel GmbH ist nach [ISO 45001:2018](#) zertifiziert.

Die Unternehmenspolitik ist über das Internet der tk ES abrufbar:

<https://www.thyssenkrupp-steel.com/de/unternehmen/business-units/electrical-steel/>

FAIRE ARBEIT BEI THYSSENKRUPP ELECTRICAL STEEL

Das Konzept und der Anspruch „Faire Arbeit“ leitet sich ab aus dem Leitbild der thyssenkrupp AG, aus dem thyssenkrupp Code of Conduct sowie dem thyssenkrupp Supplier Code of Conduct.

Mit Fairer Arbeit werden die Maßstäbe gesetzt für das tägliche Miteinander an allen Standorten im Business Segment Steel Europe.

Faire Arbeit im Business Segment Steel Europe bedeutet die Einhaltung aller Regelungen, die den Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern tangieren, seien es gesetzliche, tarifliche Regelungen oder davon betroffene Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften der thyssenkrupp Electrical Steel GmbH.

Jede dem Anspruch an Faire Arbeit zuwiderlaufende Handlung kann an num.electricalsteel@thyssenkrupp.com gemeldet werden.

BEDINGUNGEN FÜR DEN PARTNERFIRMENEINSATZ

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

1.3.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

1.3.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

1.3.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1.3.4 Freistellung

1.3.5 Nachweis

1.3.6 Kündigung

1.4 Gewerbliche Betätigung

1.5 Einschaltung von Behörden

1.6 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

1.7 Verhalten bei Stofffreisetzung, Bränden und Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen

1.8 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

1.9 Einsatz von Sendefunkanlagen

1.10 Fotografieren und Filmen

1.11 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucher-schutz

1.12 Abwerbeverbot

1.13 Vor-Ort-Kontrollen

1.14 Kontrollen zur Diebstahlverhütung

1.15 Folgen bei Verstößen

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG

2.1 Allgemeines

2.2 Telefonanschlüsse

2.3 Elektrischer Strom

2.4 Wasser

2.5 Abfallbeseitigung

3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE

3.1 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

3.2 Zutritt auf das Werkgelände

3.2.1 Werkausweise

3.2.2 Ausgabe von Werkausweisen

3.2.3 Rückgabe von Werkausweisen

3.2.4 Besucherausweis

3.3 Auftragsabwicklung

3.4 Einsatzzeit

3.5 Anwesenheitserfassung

4. ARBEITSSCHUTZ & GESUNDHEITSSCHUTZ

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Allgemeine Sicherheitsunterweisung tk ES

4.3.2 Sicherheits-Check

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Partnerfirmen

4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

4.3.8 Unzulässige Handlungen

4.3.9 Quick-Check

4.3.10 Verhalten bei Arbeitsunfällen

4.3.11 Meldung von Unfallkennzahlen

4.4 Regeln für die Arbeit vor Ort

4.4.1 Arbeitsmittel

4.4.2 Arbeiten im Gleisbereich

4.4.3 Arbeiten im Kranbereich

4.4.4 Autokranfahrer

4.4.5 Gefahrstoffe

4.4.6 Sicherung von Betriebsanlagen

4.4.7 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel

4.4.8 Lärm

4.4.9 Tankfahrzeuge

4.4.10 Probetrieb

4.4.11 Beendigung von Arbeiten

4.4.12 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

4.5 Eskalationsmodell

4.5.1 Vertragsstrafe

4.5.2 Werkbetretungsverbot

4.5.3 Kündigung

5. UMWELTSCHUTZ und ENERGIEEFFIZIENZ

5.1 Abfall

5.2 Boden und Gewässer

5.3 Luft und Lärm

5.4 Umweltrelevante Ereignisse

5.5 Energieeffizienz

6. BRANDSCHUTZ- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

7. EIN- UND AUSFUHR VON PARTNERFIRMENEIGENTUM

8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFTRAGSBEZOGENEN MATERIALIEN

8.1 Anlieferungen

8.2 Ausfuhr

8.3 Verwiegung

9. SCHROTT

10. BEISTELLUNGEN

10.1 Material

10.2 Technische Gase

10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN

12. EINFAHRFAHRGENEHMIGUNG

13. VERKEHRSREGELN

14. ABRECHNUNG

15. DATENSCHUTZ

16. COMPLIANCE- KLAUSEL

1.ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen sowie Liegenschaften der thyssenkrupp Electrical Steel GmbH (nachfolgend tk ES genannt) und sind Vertragsbestandteil zwischen tk ES und der jeweiligen Partnerfirma, dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt).

Für das Prozesslabor Duisburg gelten zusätzlich die „Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz“ der thyssenkrupp Steel Europe AG. Dies betrifft u.a. die geltenden Zutrittsbestimmungen und Verkehrsregeln.

Partnerfirmen sind Fremdfirmen wie Werkunternehmer, Dienstleister und Verleiher, die Fremdleistungen für die tk ES erbringen.

Partnerfirmenmitarbeiter ist Fremdpersonal, das in keinem Anstellungsverhältnis zur tk ES steht.

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem Gelände der tk ES und gelten grundsätzlich für alle Partnerfirmenmitarbeiter in den Werk- und Verwaltungsbereichen sowie Liegenschaften der tk ES. Als AN werden grundsätzlich nur Dienstleister auf dem Werkgelände der tk ES zugelassen, die über ein geprüftes / zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement (z. B. SCC, SCP, ISO 45001 / OHSAS 18001, Gütesiegel der BG) verfügen oder durch tk ES anerkannte Nachweise erbringen.

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass auch die Unterlieferanten die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der AN hat tk ES den vorgesehenen Einsatz seiner Unterlieferanten/AÜG-Kräfte rechtzeitig vor der jeweiligen Beauftragung bzw. Unterbeauftragung der einkaufenden Abteilung schriftlich zu benennen. Erfolgt auf die Anfrage des AN innerhalb von 5 Werktagen keine schriftliche Ablehnung durch die einkaufende Abteilung, gilt der Einsatz des gemeldeten Unterlieferanten als genehmigt. tk ES behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen. tk ES wird die Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund

versagen. Der AN hat seine Unterlieferanten schriftlich zu verpflichten, keine weiteren Unterlieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung tk ES einzusetzen.

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, sowohl eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich auch auf Anfrage von tk ES eine unterschriebene Selbstauskunft nebst Dokumenten einzureichen.

Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.3.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des MiLoG gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe nach den aktuellen, gesetzlichen Vorgaben sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Die Übergangsregelung in § 24 Mindestlohngesetz bleibt im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorrangig. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften einzuhalten.

1.3.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG)

Der AN verpflichtet sich - soweit anwendbar - die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 AEntG sowie der tariflichen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 AEntG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen.

Bei Entsendung von Selbstständigen und Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz gelten die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Verordnungsrechts. Bei grenzüberschreitender

Beschäftigung (Entsendung) versichert der AN, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer und Einzelunternehmer, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, eine gültige Bescheinigung A1 (Entsendebescheinigung) besitzen.

1.3.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Der AN verpflichtet sich - soweit anwendbar - die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung des § 4 AufenthG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen und Drittstaatsangehörige nur dann einzusetzen, wenn Sie über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Der AN versichert, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer, für die eine Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis erforderlich ist, über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der die Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausdrücklich gestattet. Der AN verpflichtet sich zudem, die Vorlage und Gültigkeit der erforderlichen Titel zu prüfen und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren (§ 4 Abs. 3 AufenthG). tk ES behält sich insoweit vor, Kontrollen des vom AN bzw. etwaigen Nachunternehmern eingesetzten Personals durchzuführen.

1.3.4 Freistellung

Der AN wird tk ES von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die tk ES aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher entstehen. tk ES kann nach eigenem Ermessen alternativ auch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags einfordern.

1.3.5 Nachweis

Der AN ist auf Anforderung von tk ES verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG, AEntG, AÜG, ArbZG, SchwarzArbG und sonstige, auf den Schutz der Arbeitsbedingungen gerichtete Gesetze auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

1.3.6 Kündigung

In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch den AG führen, gelten zugunsten von tk ES als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen, den AN nicht zum Schadenersatz berechtigenden Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- den Arbeitnehmern des AN oder den Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer / Verleiher wird kein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG oder den nach dem AEntG anwendbaren Regelungen entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt, wobei der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht genügt, oder
- tk ES wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder an Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer / Verleiher, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG bzw. § 14 AEntG in Anspruch genommen, ohne dass dem AN der unverzüglich und belastbar zu erbringende Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Inanspruchnahme durch Einrichtungen der Sozialversicherung oder Steuerbehörden gilt zwischen den Parteien als zu Recht erfolgt oder es besteht der Nachweis oder der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht eines Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

1.4 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Werkgelände nur Arbeiten für tk ES ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung z. B. „Verteilung von Flugblättern und Druckschriften“, „Warenverkauf und Werbung“ oder „Anbringen von Plakaten und Beschriften von Wänden“ auf dem Werkgelände ist untersagt.

1.5 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN ist bei tk ES der Werkschutz (Tel.: 0209 - 407 50 381) zu informieren.

1.6 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Der AN hat bei einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters den medizinischen Dienst von tk ES zu informieren. Gleichzeitig sind den Behörden (Gesundheitsamt) die Kontaktpersonen der erkrankten Person und der Einsatzort bei tk ES zu melden.

1.7 Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen

Bei Stofffreisetzungen (Gas, wassergefährdende Stoffe etc.), Bränden und Explosionen sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen, hat der AN unverzüglich die

Notfallzentrale: Werkschutz Tor 1 **NOTRUF:** 0209 407 50 333

zu informieren. Den Weisungen der betrieblichen Kräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Allgemeine und spezielle Verhaltenshinweisen sowie standortspezifische Besonderheiten, z.B. hinsichtlich der Notrufnummern, sind zusätzlich in der verpflichtenden jährlichen Allgemeinen Sicherheitsunterweisung tk ES für Besucher und Partnerfirmen enthalten. Diese Vorgaben sind strikt einzuhalten.

1.8 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Die vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellten LAN-Dienstleistungen dürfen nur zur Kommunikation innerhalb des tk ES Werk-LAN sowie innerhalb des tk-Konzernverbundes genutzt werden. Weitere Anbindungen sind zustimmungspflichtig durch tk ES in Verbindung mit dem Infrastrukturbetreiber.

Eine Erweiterung des Werk-LAN sowie parallele Anbindungen weiterer Standorte, DSL-Verbindungen, Internet-Zugänge und auch Verbindungen mit der Außenwelt sind nur unter Einbeziehung des Infrastrukturbetreibers sowie nach Zustimmung durch tk ES zulässig.

Der Eigenbetrieb von LAN-Ports mit Anschluss an das tk ES Werk-LAN ist nur über vertraglich vereinbarte Leistungen mit entsprechender Absicherung über Firewalltechnologien o. ä. zulässig.

Der Betrieb von zusätzlichen Netzwerkkarten innerhalb eines PC-basierten Endgerätes, bei gleichzeitigem Anschluss der

ersten (Standard) Netzwerkkarte am tk ES LAN und mit Verbindungen zu anderen Netzen ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Der Anschluss von Modems (auch Recall-Modems) an vernetzte IT-Geräte sowie die Nutzung von Modem-, ISDN- und Faxkarten ist nicht erlaubt. Der Zugang zum Werk-LAN darf nur über die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Wege - beim Remotezugriff z. B. über iRAS-Server - erfolgen.

Die Nutzung der LAN-Ports ist nur mit abgesicherten Endgeräten (Virenschutz, aktueller Patch-Level etc.) sowie aktuell gepatchten Betriebssystemen zulässig, die durch den Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden.

Bei Verdacht auf Virenbefall ist tk ES unverzüglich zu verständigen. Betroffene Geräte sind unmittelbar physikalisch vom Netzwerk zu trennen.

Direkte Punkt zu Punkt - Verbindungen innerhalb des tk ES Werk-LAN über vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte LAN-Ports sind nicht zulässig. Der Betrieb von zusätzlichen Netzwerkdiensten o. ä. darf nur nach Abstimmung mit tk ES erfolgen.

Bei Verwendung von iRAS oder ähnlichen Techniken mit Zugang über das Internet ist auf dem einwählenden System eine lokale (personal-) Firewall zu installieren. Diese ist mit minimalsten Berechtigungen zu konfigurieren.

Partnerfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, sämtliche zur Anbindung / Einwahl notwendigen Benutzerkennungen / Kennworte sowie Netzwerkeinstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Fachbereich Informationstechnologie bei tk ES anzuzeigen.

1.9 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der AN hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen (z. B. Funkgeräte, Funksteuerungen, Datenfunk, WLAN, etc.) auf dem Werkgelände vor Bau-/Montagebeginn schriftlich zu beantragen.

1.10 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind durch die Abteilung „Marketing & Communications“ möglich. Für den internen Gebrauch sind jedoch nur unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie der Persönlichkeitsrechte (StGB § 201a) von dieser Regelung ausgenommen:

- die Dokumentation von arbeitssicherheitsrelevanten Ereignissen
- technische Dokumentation auftragsbezogen.

1.11 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucher-schutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten. Die standortspezifischen Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Nichtraucherschutz sind einzuhalten.

1.12 Abwerbeverbot

Dem AN sind Maßnahmen zum Abwerben von tk ES-Mitarbeitern und Mitarbeitern von Partnerfirmen auf dem Werkgelände uneingeschränkt untersagt.

1.13 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft tk ES die Einhaltung der Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz sowie den rechtmäßigen Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern, unabhängig von der Form der Beauftragung.

Die Kontrollen werden von Betriebs-Abteilungsleitung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Brandschutz, Nachunternehmermanagement und Werkschutz im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit durchgeführt. Hierzu hat der AN den Beschäftigten der tk ES jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.14 Kontrollen zur Diebstahlsverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter des Werkschutzes berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

1.15 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN respektive seiner Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz, einschlägige gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften wird tk ES ahnden, und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können mögliche Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
 - ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
 - den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen
- zur Folge haben. tk ES behält sich außerdem vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2 BAUSTELLENEINRICHTUNG

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung der auftragsverantwortlichen Person tk ES einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen. Über die Zuteilung der Plätze wird an Hand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss. Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen. Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch tk ES auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Eine Einfahrgenehmigung muss über die auftragsverantwortliche Person tk ES beim Werkschutz beantragt werden.

Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und

abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten. Eine Baustellenbeleuchtung ist vom AN durchzuführen.

Der AN hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten.

Soweit tk ES werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Wenn die Sozialräume von tk ES nicht genutzt werden, sind eigene Sozialcontainer nach Rücksprache mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES aufzustellen. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom AN zu stellen.

2.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau-/Montagebeginn schriftlich über die auftragsverantwortliche Person tk ES zu beantragen.

2.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen sowie in Fällen der Fremdvermietung oder kostenlos bereitgestellten Räumen bzw. Gebäuden, Containern und Stützpunkten auf dem Werkgelände erforderliche elektrische Strom wird von tk ES gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten samt mess- und eichrechtskonformer Messung durch den Betrieb ohne Berechnung beigestellt. Verbrauchte Strommengen sind unabhängig einer Rechnungsstellung in jedem Fall geeicht zu erfassen und durch den Betrieb an PGO-SD jeweils zum Monatsende zu übermitteln.

Nur so kann eine korrekte stromsteuerliche sowie umlagen- und abgabenseitige Abwicklung sichergestellt werden. Die beigestellten Energiemengen sind vom AN lediglich im Rahmen der von tk ES erteilten Aufträge zu verwenden.

In den Werkbereichen beträgt die Anschlussspannung AC 400 / 230 V. Hiervon abweichende Anschlussspannungen stehen nur nach Bestätigung der auftragsverantwortlichen Person tk ES zur Verfügung. Evtl. erforderliche Transformatoren zur Anpassung der

Anschlussspannung hat der AN beizustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich.

Der Anschluss an das tk ES - Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN.

Die Beendigung der Nutzung hat der AN der auftragsverantwortlichen Person tk ES rechtzeitig vor Demontage zu melden. Für Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen gilt die DGUV Information 203-006.

2.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt tk ES bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.5 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei tk ES vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen. Hierzu stellt tk ES auf Anforderung Sammelcontainer zur Verfügung (siehe auch 5.1 „Abfall“). Bei Unklarheiten ist mit den tk ES eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werksgelände ist verboten.

3 PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht, sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen.

Der AN hat sicherzustellen, dass sowohl für seine Beschäftigten als auch für die Belegschaft seiner Unterlieferanten jederzeit eine verantwortliche, weisungsbefugte, deutschsprachige Person vor Ort anwesend und telefonisch erreichbar ist.

3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN darf auf dem Werkgelände nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Der AN hat tk ES auf Anforderung die Qualifikationen ihrer eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

3.2 Zutritt auf das Werkgelände

Die Beschäftigung/der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten. Der Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ist auf dem Werkgelände nur dann zulässig, wenn die für die Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten vorhanden sind.

3.2.1 Werkausweise

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der arbeitstäglich neu ausgestellt wird.

Die Erstellung der Ausweise erfolgt im Besucherempfang durch den Werkschutz.

Der Werkausweis ist auf dem Werkgelände stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen.

Alle Mitarbeiter des AN und seiner Unterlieferanten müssen rechtzeitig vor dem Einsatzbeginn der auftragsverantwortlichen Person tk ES benannt werden. Die Personen werden durch die auftragsverantwortliche Person tk ES beim Werkschutz angemeldet.

Ausländische Mitarbeiter des AN sowie der Unterlieferanten müssen 72 Stunden vor Einsatzbeginn über folgende E-Mail-Adressen angemeldet werden:

ausweiswesen.electricalsteel@thyssenkrupp.com und
num.electricalsteel@thyssenkrupp.com

Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Ausweise und Dokumente gemäß 3.2.2 mitzusenden.

Bei kurzfristigen, nicht planbaren Notfalleinsätzen zur Störungsbehebung von Anlagen / Maschinen / ... bzw. bei Beginn der Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Besucherempfangs erfolgt die Anmeldung und Erfassung der Mitarbeiter am Tor 1 durch den Werkschutz.

3.2.2 Ausgabe von Werkausweisen

Die Ausgabe eines Werkausweises durch den Werkschutz erfolgt nur nach entsprechender Legitimation durch Vorlage eines Personalausweises / Passes.

Personen aus Nicht-EU-Ländern haben zusätzlich das Original ihrer gültigen Arbeitserlaubnis / ihres gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit vorzulegen und stets mitzuführen.

Entsendete Personen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, haben zudem eine gültige Bescheinigung A1 vorzulegen und auf der Baustelle bzw. im Betrieb vorzuhalten. Entsendete Personen aus Nicht-EU-Ländern, die zum Stammpersonal eines Unternehmens aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz gehören und nicht die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthalt-EU) besitzen, müssen eine gültige Bescheinigung A1 und zusätzlich das „Van der Elst-Visums“ vorlegen. Gleiches gilt für langfristig Aufenthaltsberechtigte, für die eine vorübergehende Dienstleistung von mehr als drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten beabsichtigt ist.

Nach Erstellung eines Werkausweises muss die „Allgemeine Sicherheitsunterweisung tk ES“ am Terminal im Besucherempfang durchgeführt werden. Nur nach Bestätigung der Sicherheitsunterweisung wird der Ausweis für den Durchgang an den Werkstoren freigeschaltet. Die Unterweisung ist 12 Monate gültig und muss dann wiederholt werden.

3.2.3 Rückgabe von Werkausweisen

Der AN hat sicherzustellen, dass täglich alle Werkausweise unverzüglich nach Arbeitsende zurückgegeben werden. Die Rückgabe hat beim Besucherempfang bzw. außerhalb der Öffnungszeiten an Tor 1 beim Werkschutz zu erfolgen.

Jeder Verlust eines Werkausweises ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden. tk ES stellt dem AN jeden nicht zurückgegebenen oder verlorengegangenen Werkausweis mit € 50 in Rechnung. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Ausweis zu zahlen.

3.2.4 Besucherausweis

Jeder Besucher muss sich beim Besucherempfang anmelden. Der Besucher hat sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wie Personalausweis oder Reisepass zu legitimieren. Firmenausweise fremder Unternehmen werden zur Legitimation nicht akzeptiert. Für den Besucher wird ein Besucherausweis ausgestellt.

3.3 Auftragsabwicklung

tk ES muss jederzeit über alle von Partnerfirmen auf dem Werkgelände ausgeführten Tätigkeiten, auch über Einsätze die nicht verrechnet werden, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein.

3.4 Einsatzzeit

Die Anwesenheit auf dem Werkgelände soll ausschließlich der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dienen.

Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeitseinstellung.

Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.5 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit dem ausgestellten Werkausweis die an den Werktoeren bzw. am Besucherempfang installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt.

4. ARBEITS- & GESUNDHEITSSCHUTZ

Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für Partnerfirmenmitarbeiter und Mitarbeiter der tk ES die gleichen Sicherheitsstandards. Die sicherheitstechnische Kontrolle von Partnerfirmen der tk ES sind Bestandteil des betrieblichen tk ES-Arbeitsschutzsystems und wird durch die Arbeitssicherheit durchgeführt. Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung ist durch die Partnerfirmen selbst zu organisieren.

Der AN hat sicherzustellen, dass für alle bei tk ES eingesetzten MA und von ihm eingesetzte Unterlieferanten eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz erfolgt.

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers

Jedem AN obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende Mitarbeiter der tk ES gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (tk ES)
- Namentlich benannter Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbetriebes (Betriebs-Abteilungsleitung tk ES)
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 DGUV-Vorschrift 1 oder § 3 Baustellenverordnung
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter (tk ES).

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o.g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen. Die Arbeitssicherheit ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Allgemeine Sicherheitsunterweisung tk ES

Voraussetzung für das Betreten des Werksgeländes ist die erfolgreiche Durchführung der „Allgemeinen Sicherheitsunterweisung tk ES“.

Bei der erstmaligen Anmeldung erfolgt die Sicherheitsunterweisung am Terminal im Besucherempfang. Die Sicherheitsunterweisung muss jährlich wiederholt werden.

Bei kurzfristigen, nicht planbaren Notfalleinsätzen zur Störungsbehebung von Anlagen / Maschinen / ... informiert die auftragsverantwortliche tk ES die verantwortliche Person des AN über die Inhalte der „Allgemeinen Sicherheitsunterweisung tk ES“.

Die verantwortliche Person des AN muss die Inhalte der Sicherheitsunterweisung an die eingesetzten Mitarbeiter weitergeben. Die durchgeführten Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Die in der „Allgemeinen Sicherheitsunterweisung tk ES“ vorgegebenen Punkte sind zwingend zu beachten.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an die am Standort ansässige Arbeitssicherheit wenden.

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass tk ES und AN sich u.a. für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei tk ES mittels Sicherheits-Check (Formblatt). tk ES trägt in den Sicherheits-Check anlagen- / einrichtungsspezifische Gefahren/Maßnahmen für den normalen Betriebsablauf ein. AN hat Ergänzungen um die Gefahren / Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerkes relevant werden. Der AN hat sicherzustellen, dass der von tk ES und AN unterschriebene Sicherheits-Check an der Baustelle vorhanden ist und auf Verlangen vorgezeigt werden muss. AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter / Unterlieferanten über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Die Dokumentation der unterwiesenen Personen erfolgt auf der Rückseite des Sicherheits-Checks durch Unterschrift der unterwiesenen Personen. Diese ist nach Aufforderung den zuständigen Stellen der tk ES (z. B. Betriebs-Abteilungsleistung oder Arbeitssicherheit) zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist eine zusätzliche aktuelle Grundlage zur Gefährdungsbeurteilung der Partnerfirmen.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich vor Aufnahme der Arbeit bei der auftragsverantwortlichen Person tk ES anmelden und nach Beendigung der Arbeit wieder abmelden.

Bei Arbeiten in den Fertigungsbereichen ist zusätzlich eine An- und Abmeldung in dem jeweiligen Leit- / Steuerstand zwingend erforderlich.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet bei Auftragsvergabe, nach Rücksprache mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES die PSA für den Einsatzort festzulegen, den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten.

Der Partnerfirmenmitarbeiter hat als Grundausstattung in den Betrieben einen geeigneten Schutzhelm, Schutzkleidung (langärmelige Arbeitsjacke + lange Hose, mind. Schutzeigenschaften nach DIN EN ISO 11612), Schutzbrille und Sicherheitsschuhe (Schutzklasse S3) zu tragen. Gehörschutz sowie Schutzhandschuhe sind mitzuführen. Die Festlegung darüber hinaus betriebsspezifischer sowie tätigkeitsbezogener PSA ist im Sicherheits-Check zu dokumentieren. Ausnahmen sind mit der jeweiligen auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen.

Der Partnerfirmenmitarbeiter hat Schutzkleidung und -helme zu tragen, die deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringers gekennzeichnet sein müssen. Helme von Leiharbeitnehmern müssen mit Firmennamen des Ver- und Entleihers gekennzeichnet sein.

Bei eventuellem Einsatz im gasgefährdeten Bereich sind Messgeräte mitzuführen (siehe Sicherheits-Check).

Messgeräte können leihweise über die auftragsverantwortliche Person tk ES angefordert werden.

Der Einsatz und Betrieb von Gaswarngeräten müssen der T 021 (DGUV Information 213-056) und/oder der T 023 DGUV Information 213-057) entsprechen. Die Geräte müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- CE-Kennzeichen
- EX-geschützte Ausführung
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte

Auf dem Gaswarngerät muss eine Prüfplakette das Datum der nächsten Prüfung anzeigen.

Bei einem eventuellen Einsatz in Strahlenschutzbereichen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten tk ES festzulegen.

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Partnerfirmen

tk ES hält sich vor, die auf dem Werkgelände befindlichen Partnerfirmenstützpunkte und Lager ggf. einmal jährlich von der Arbeitssicherheit inspizieren zu lassen.

4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. der Betriebs-Abteilungsleitung, der auftragsverantwortlichen Person tk ES oder Arbeitssicherheit zu melden.

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.8 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutz- und Sicherheitseinrichtungen untersagt (siehe auch 1. „Allgemeines“).

4.3.9 Quick-Check

tk ES ist berechtigt, den AN im Hinblick auf arbeitssicherheitsrelevante Aspekte zu überprüfen. Bei der Überprüfung auftretende Auffälligkeiten werden im Quick-Check dokumentiert. Dies können positive oder negative Auffälligkeiten sein. Der Quick-Check wird dem AN ausgehändigt. Für die im Quick-Check dokumentierten, negativen Auffälligkeiten verteilt tk ES nach eigenem Ermessen an den AN gelbe bzw. rote Karten. Maßgebend sind hierfür der Grad des Verschuldens sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Schadens bzw. Verstoßes. Werden innerhalb von 12 Monaten 3 gelbe oder 1 rote Karten verteilt, werden Maßnahmen zur Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte vereinbart. Für die Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte bleibt ausschließlich der AN verantwortlich.

4.3.10 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Erste-Hilfe- und Notfalleinrichtungen, Sammelstellen usw. zu informieren.

Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden kann der medizinische Dienst in Anspruch genommen werden; in Abwesenheit erfolgt die Erste-Hilfe durch den Werkschutz an Tor 1.

Kann aufgrund der Verletzungsschwere der medizinische Dienst / Werkschutz nicht aufgesucht werden, ist der interne Notruf zu wählen:

Notfallzentrale: Werkschutz Tor 1 **NOTRUF:** 0209 407 50 333

Der AN hat jegliche Arbeitsunfälle, die sich auf dem Werksgelände der tk ES ereignen unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person tk ES zu melden. Diese informiert den zuständigen Betriebs-Abteilungsleiter sowie die Arbeitssicherheit.

Bei Unfällen mit mindestens 1 Ausfalltag hat der AN das Informationsdokument „Sicherheitsrelevantes Ereignis“ zu erstellen sowie die systematische Unfallanalyse durchzuführen und zu dokumentieren. Beide Dokumente werden auf Anfrage von tk ES zur Verfügung gestellt.

4.3.11 Meldung von Unfallkennzahlen

Der AN ist verpflichtet, tk ES Arbeitssicherheit - auf Anfrage - monatlich seine absoluten Unfallzahlen und die verfahrenen Arbeitsstunden zu senden. Bei einer im Vergleich mit anderen AN überdurchschnittlich hohen Unfallhäufigkeitsrate, kann tk ES weitere Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Unfallhäufigkeitsrate vorgeben.

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeitsmittel

Der AN hat sicherzustellen, dass nur geprüfte Arbeitsmittel bereitgestellt bzw. genutzt werden.

Vor der erstmaligen Benutzung von Gerüsten hat eine einmalige Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks auf Eignung durch jedes Gewerk zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Gerüstfreigabeschein durch einen Arbeitsverantwortlichen jedes

Gewerks zu dokumentieren. Darüber hinaus hat vor jeder Benutzung, durch jeden Benutzer eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel zu erfolgen.

4.4.2 Arbeiten im Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ausschließen zu können, muss möglichst frühzeitig - bei geplanten Arbeiten mindestens drei Tage - vor Arbeitsbeginn eine Anmeldung bei der auftragsverantwortlichen Person tk ES erfolgen. Auch bei Tiefbauarbeiten in Gleisnähe ist vorher die Zustimmung von der auftragsverantwortlichen Person tk ES einzuholen.

4.4.3 Arbeiten im Kranbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kranbereich ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem jeweiligen Betrieb über die auftragsverantwortliche Person tk ES herbeigeführt werden.

4.4.4 Autokranfahrer

Autokranfahrer sind gemäß 3.2 durch die auftragsverantwortliche Person tk ES anzumelden. Nach Ausgabe des Werksausweises muss der Autokranfahrer von der auftragsverantwortlichen Person tk ES hinsichtlich Aufstellort und Zufahrtwegen entsprechend eingewiesen werden. Die Anforderungen und Beschaffenheit der Aufstellfläche sind im Sicherheits-Check zu bewerten und festzulegen.

4.4.5 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit freigesetzt werden können (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der AN dem jeweils zuständigen Betrieb bzw. der auftragsverantwortlichen Person tk ES alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN, Betrieb und auftragsverantwortliche Person haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten im Sicherheits-Check zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

4.4.6 Sicherung von Betriebsanlagen

Im Rahmen des Sicherheits-Checks werden auch mögliche Gefährdungen bei Arbeiten an Betriebsanlagen durch gefährliche Energien (elektrisch, mechanisch, pneumatisch, ...) oder Substanzen (Gefahrstoffe, sauerstoffverdrängende Gase) bewertet.

Arbeiten in Anlagen / -teilen dürfen nur durchgeführt werden, wenn erforderliche Sicherungsmaßnahmen wirksam umgesetzt wurden. Freischaltungen / Abschaltung von Anlagen / -teilen erfolgen durch die Fachabteilungen tk ES. Diese werden in der „Sicherungsliste tk ES“ dokumentiert.

Werden vom AN Arbeiten in diesen Bereichen durchgeführt, muss die verantwortliche Person der Partnerfirma die Firma in die entsprechende „Sicherungsliste tk ES“ eintragen und nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich wieder austragen.

4.4.7 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungsstrassen ausschließen zu können, muss mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung über die auftragsverantwortliche Person tk ES mit der zuständigen Elektrik-Abteilung tk ES erfolgen.

4.4.8 Lärm

Sind die auszuführenden Arbeiten geeignet, eine Lärmbelästigung in der Nachbarschaft herbeizuführen, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit der Umweltschutzabteilung tk ES erforderlich.

4.4.9 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt der AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

4.4.10 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschine, maschinentechnische Komponenten, Teile von Fertigungs-/Produktionsanlagen)

probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator / Bauleiter bzw. auftragsverantwortlichen Person tk ES und Betriebs-Abteilungsleitung festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.11 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht / befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen / Gefahrstoffgebinde zurückgegeben werden (10.2),
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

4.4.12 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der Auftragnehmer für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerkes Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit der jeweiligen auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen).

4.5 Eskalationsmodell

4.5.1 Vertragsstrafe

Werden Maßnahmen unter Ziffer 4 vom AN schuldhaft nicht umgesetzt, behält sich tk ES vor, den AN zur Zahlung einer im Einzelfall angemessenen Vertragsstrafe von max. EUR 1.000 in Anspruch zu nehmen.

4.5.2 Werkbetretungsverbot

Verstößt ein Partnerfirmenmitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Arbeitssicherheitsvorgaben, steht tk ES das Recht zu, ein sofortiges personenbezogenes Werkbetretungsverbot zu erteilen. Im Übrigen kann jeder Verstoß gegen gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften ein Werkbetretungsverbot nach sich ziehen.

4.5.3 Kündigung

Setzt der AN die unter Ziffer 4 vereinbarten Maßnahmen trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht vollständig um, steht tk ES das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die unter Ziffer 4 genannten Regelungen steht tk ES das Recht zu, den Vertrag ohne Setzung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

5. UMWELTSCHUTZ und ENERGIEEFFIZIENZ

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht entstehen. Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung tk ES abzustimmen. In Umweltschutzfragen kann sich der AN an die Umweltschutzabteilung tk ES wenden. Außerdem tragen der AN und der eingesetzte Partnerfirmenmitarbeiter durch einen verantwortungsvollen, sparsamen Umgang mit Energie dazu bei, die Energieeffizienz der tk ES zu verbessern.

5.1. Abfall

Der AN hat Abfälle gemäß der Gewerbeabfallverordnung (in aktueller Fassung) getrennt zu halten (z.B. Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bio- und Restabfälle). Über Abfallmengen, die den Einsatz von Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit tk ES eine Regelung abzustimmen. Bei Unklarheiten ist mit tk ES eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände ist verboten.

5.2. Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten. Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf tk ES - Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist die Umweltschutzabteilung tk ES über die auftragsverantwortliche Person tk ES unverzüglich zu informieren.

Unfälle mit Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge), bei denen wassergefährdende Stoffe auslaufen, sind unverzüglich der auftragsverantwortliche Person tk ES zu melden.

5.3. Luft und Lärm

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit auf dem Werkgelände und in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche verhindert werden. Sollten nachteilige Auswirkungen (insbesondere Lärm zur Nachtzeit 22:00h bis 6:00h) auf die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung tk ES abzustimmen.

5.4. Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse sind der Umweltschutzabteilung tk ES über die auftragsverantwortliche Person tk ES unverzüglich zu melden. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Werkschutz) und den Mitarbeitern der Umweltschutzabteilung tk ES ist unbedingt Folge zu leisten.

5.5. Energieeffizienz

Der AN ist angehalten, den durch die Auftragsausführung entstehenden Energieverbrauch zu minimieren und sich für eine kontinuierliche Optimierung der Energieeffizienz einzusetzen. Dazu gehört auch die Meldung von energierelevanten Beobachtungen aus Werk- und Verwaltungsbereichen.

Hierunter sind u.a. folgende Aktivitäten zu verstehen:

Abschaltung von Verbrauchern bei Nichtgebrauch, aktiver Anstoß von Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbräuchen (Meldung von Leckagen / Undichtigkeiten, Vorschläge zu energetischen Verbesserungen).

6. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

a. Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im/am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung)

- b. Freihaltung der Rettungswege / Angriffswege für die Feuerwehr
- c. Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- d. Ausstattung des Stützpunktes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten
- e. Einhaltung des Rauchverbots
- f. Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- g. Das nichtbestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt
- h. Das Außerbetriebsetzen, das Beschädigen, das Entfernen, das Fehlen, der Gebrauch oder das Unbrauchbarmachen von Brandschutzeinrichtungen ist dem Betrieb über die auftragsverantwortliche Person tk ES unmittelbar mitzuteilen
Im Besonderen: Brand- und Fluchtwegbeschilderung, Brand- und Rauchschutztüren, Brandschotts, Feuerlöscher, Beschilderung für Gefahrenmelder, Löschbereiche und Gefahrenhinweise, jegliche Auslösestellen für Brandschutzeinrichtungen, Telefone, Überflur-Unterflur- und Wandhydranten.
Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind zu beachten
- i. Der zuständige Betriebsbereich zur Einweisung der Feuerwehr muss auf der Baustelle bekannt sein.

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Notfallzentrale tk ES telefonisch über **Notfallzentrale**: Werkschutz Tor 1 **NOTRUF: 0209 407 50 333** oder über Druckknopfmelder zu alarmieren. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen ist über die auftragsverantwortliche Person tk ES zu veranlassen.

7. EIN- UND AUSFUHR VON PARTNERFIRMENEIGENTUM

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des AN verbleiben, ist der an den Werktoeren ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Partnerfirmeneigentum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausgenommen hiervon sind Baucontainer.

Werden eine Vielzahl von Gegenständen oder Materialcontainer ausgeführt, ist bereits zur Kontrolle der Verladung vor Ort der Werkschutz über die auftragsverantwortliche Person tk ES hinzuzuziehen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren, Abfall ist verboten.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von tk ES für Verlust des Partnerfirmeneigentums ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn tk ES Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFTRAGSBEZOGENEN MATERIALIEN

8.1 Anlieferungen

Fahrzeuge (auch mit Beiladung) haben die Wareneingangsstelle der tk ES anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung mit dem Werkschutz. Es ist untersagt, Materialien und/oder Produkte einzuführen und im Werksgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für tk ES stehen.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von tk ES für Verlust ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn tk ES Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

8.2 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Restmaterialien oder Falschlieferungen ist das Formular „tk ES - Lieferschein“ mit der Unterschrift der Betriebs-

Abteilungsleitung tk ES erforderlich. Müssen bereits angelieferte auftragsbezogene Materialien noch einmal zur Bearbeitung ausgeführt werden, gilt diese Verfahrensweise gleichermaßen.

8.3 Verwiegung

Der AN ist verpflichtet, grundsätzlich bei allen auftragsbezogenen Materialanlieferungen für Baustellen über 50 kg eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der entsprechenden tk ES Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

9. SCHROTT

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt tk ES - Eigentum und ist nach Anweisung der auftragsverantwortliche Person tk ES zu sammeln / entsorgen.

10. BEISTELLUNGEN

Durch tk ES beigestellte Materialien und Energie sind ausschließlich für die Ausführung der jeweils auszuführenden Leistung zu verwenden. Materialien dürfen nur mit einem Lieferschein der tk ES ausgeführt werden.

10.1 Material

Materialbeistellungen sind frühzeitig über die auftragsverantwortliche Person tk ES anzufordern, sodass eine Verzögerung der durchzuführenden Tätigkeiten vermieden wird.

10.2 Technische Gase

Die für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erforderlichen technischen Gase wie Sauerstoff und Schweißgase müssen von dem AN unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eingeführt werden. Der auftragsverantwortlichen Person tk ES müssen im Vorfeld Art und Menge der für die Arbeiten erforderlichen technischen Gase mitgeteilt werden.

10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

Für von tk ES gestellte Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen etc. ist deren Rückgabe sowie das Ende der Leistungsdurchführung der auftragsverantwortlichen Person tk ES unverzüglich zu melden.

11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN

Zur Identifizierung sind alle Fahrzeuge, Fördermittel und Hebezeuge mit einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten. Die amtliche Zulassung nach StVZO und das amtliche Kennzeichen sind ausreichend.

Fahrzeuge, die in Werkhallen betrieben werden, sollten über Dieselpartikelfilter verfügen.

Beim Betrieb motorisch angetriebener Fördermittel hat der Fahrer seinen Führerschein / Befähigungsnachweis und den Fahrzeugschein stets mitzuführen. Beim Einsatz von Baufahrzeugen / Baumaschinen mit eingeschränkter Sicht für den Fahrer (z. B. Erdbaumaschinen) muss bei Überführungsfahrten (z. B. zur Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle) eine Sicherung durch ein vorweg fahrendes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage erfolgen. Beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen sowie beim Einsatz von Personenkörben ist das Tragen von PSA gegen Absturz im Arbeitskorb verbindlich. Für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeugen ist eine entsprechende Ausbildung (Führerschein) und schriftliche Beauftragung des Unternehmers nachzuweisen.

Flurförderzeuge müssen mit einer akustischen Rückfahrwarneinrichtung ausgestattet sein.

Fahrzeuge mit Einrichtungen zum Schrägstellen der Ladefläche / des Laderaums sind mit geeigneten technischen Mitteln auszustatten, die dem Fahrzeugführer nach Kippvorgang und vor Fahrtantritt optisch und / oder akustisch deutlich wahrnehmbar anzeigen oder ein Losfahren mit mehr als Schrittgeschwindigkeit verhindern, wenn sich die Ladefläche / der Laderaum nicht in der unteren – für den regulären Fahrbetrieb einzunehmenden – Endstellung befindet.

Auf dem Werkgelände von tk ES kreuzen teilweise Rohrleitungen die Fahrwege. Die freie Durchfahrtshöhe dieser Rohrleitungen kann variieren. Um Schäden zu vermeiden müssen Fahrstrecken

und Arbeiten mit Kran-, Kippfahrzeugen oder Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Höhe vor Ausführung sorgfältig und gründlich geplant werden.

Für Sondertransporte von sperrigen oder schweren Gütern hat sich der AN bei tk ES rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Besonderen sind Engstellen, Durchfahrtshöhen, Überbauten (z.B. Rohrbrücken), trassenverlegte Steuer- und Elektrokabel usw. zu beachten.

Zur Führung und Sicherung der Sondertransporte ist bei tk ES grundsätzlich Begleitpersonal über die auftragsverantwortliche Person tk ES rechtzeitig anzufordern.

12. EINFAHRGENEHMIGUNG

Für Fahrten auf dem Werkgelände ist eine Einfahrgenehmigung erforderlich. Anträge für eine Einfahrgenehmigung sind über die auftragsverantwortliche Person tk ES vor der Anmeldung beim Werkschutz anzufordern.

Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen zulässig. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie von Unterlieferanten werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Reparieren, Warten und Waschen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf von tk ES freigegebenen Flächen zulässig.

Müssen Fahrzeuge auftragsbezogen in Fertigungshallen oder anderweitigen Stellen auf dem Werksgelände abgestellt werden, ist dies mit der auftragsverantwortlichen Person tk ES abzustimmen und festzulegen.

13. VERKEHRSREGELN AUF DEM WERKGELÄNDE TK ES

Auf dem gesamten Werkgelände gelten die Regeln der StVO.

Schienengebundene Fahrzeuge und Krane haben Vorrang.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Diese beträgt auf dem Werksgelände für alle Fahrzeuge 20 km/h, in den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden vom Werkschutz überwacht.

Verstöße werden geahndet, z. B. durch Einziehen Einfahrgenehmigung. Hierfür verteilt tk ES analog zu 4.3.9 nach eigenem Ermessen an den AN gelbe bzw. rote Karten.

Beim Befahren von Hallen sind die Warnblinkanlage und das Abblendlicht einzuschalten.

Das Befahren von Werkhallen ist nur für Be- und Entladevorgänge zulässig.

Das Befahren des Werkgeländes mit E-Rollern ist verboten.

14. ABRECHNUNG

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit tk ES vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen. Für Leistungen, bei denen der AN Einsatzstunden seiner Mitarbeiter zur Abrechnung nach vereinbarten Verrechnungssätzen und/oder Zuschlägen geltend macht, vergütet tk ES nur Einsatzstunden, die entsprechend nachgewiesen wurden. Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN zuzurechnen.

15. DATENSCHUTZ

tk ES beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und bei der Nutzung personenbezogener Daten des AN und ggfs. seiner Mitarbeiter die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der geltenden Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Details stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.

16. COMPLIANCE-KLAUSEL

Der AN wird die auf Seiten der tk ES geltenden Compliance-Vorgaben einhalten und sicherstellen, dass die von AN eingesetzten Mitarbeiter, Unterlieferanten, Leiharbeiter oder sonstige beauftragten Dritte sich ebenfalls strikt an die tk ES Compliance-Vorgaben halten werden. Das Gleiche gilt auch für sämtliche betriebliche Anforderungen und Vorgaben der tk ES, die der AN zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten (nicht nur, aber insbesondere Wettbewerbern) zu erfüllen hat.

In allen Produktionsbereichen, folgende PSA benutzen:



Schutzkleidung

langärmelige Arbeitsjacke + lange Hose,
mind. Schutzeigenschaften nach DIN EN ISO 11612



Sicherheitsschuhe

Schutzklasse S3



Schutzhelm

nach DIN EN 397



Schutzbrille

Brillenträger: Über-Schutzbrille / Korrektionschutzbrille

Schienenfahrzeuge haben Vorrang



**Geschwindigkeitsbeschränkung beachten!
Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung!**

**Halteverbot auf dem gesamten Werkgelände -
Parken nur in gekennzeichneten Flächen**

Ersteller:

thyssenkrupp Electrical Steel GmbH
Kurt-Schumacher-Str. 95, 45881 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 407-0

Telefax: 0209 407-50832

Internet: www.thyssenkrupp-electrical-steel.com